

# RS Vwgh 1992/10/19 91/15/0054

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.10.1992

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

BAO §236 Abs1;

BAO §236 Abs2;

UStG 1972 §4 Abs3 idF 1980/563;

## Rechtssatz

Übersteigt die Umsatzsteuerbelastung den Gewinn (wenn auch um ein Vielfaches), stellt sich dieser Umstand, da die Umsatzsteuer nicht am Gewinn, sondern am Umsatz anknüpft, als eine Auswirkung der allgemeinen Rechtslage dar (Hinweis E 21.5.1990, 89/15/0086) und liegt kein Fall einer sachlich bedingten Unbilligkeit vor.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991150054.X03

## Im RIS seit

19.10.1992

## Zuletzt aktualisiert am

13.11.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)